



Merkblatt

Bewilligungsverfahren Licht

Bauten und Anlagen werden durch Lichtquellen in ihrem äusseren Erscheinungsbild verändert. Die Beleuchtung hat aber auch Auswirkungen auf das Umfeld. Je nach Art oder Zweck der Beleuchtung sind verschiedene Bewilligungsverfahren vorgesehen.

In der Stadt Zürich gilt seit dem Jahr 2004 der Plan Lumière Zürich. Gemäss diesem ist Kunstlicht grundsätzlich sehr zurückhaltend anzuwenden.

Im [Gesamtkonzept](#) sind Grundsätze für die Anwendung von Licht in den sog. Interventionsgebieten beschrieben. Diese umfassen nur einen kleinen Anteil des Stadtgebiets – der Grossteil ist auf dem Lichtplan dunkel dargestellt. Hier sollen in der Regel keine zusätzlichen Gebäudebeleuchtungen realisiert werden und mit Licht auch in Eingangsbereichen, offenen Treppenhäusern o.ä. zurückhaltend umgegangen werden.

Baubewilligungen

Die Beleuchtung von Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung, wenn die nächtliche Situation durch die Lichtwirkung umgestaltet wird, Veränderungen an Bauten (Montage von Leuchten an die Fassade) oder neue Bauten (z. B. Beleuchtungsmasten) erfolgen, sofern:

- Eingangsbereiche bzw. Erdgeschossbereiche, offene Treppenhäuser beleuchtet werden
- Private Areale (z.B. Verbindungswege innerhalb einer Siedlung) ausgeleuchtet werden
- Schaufensterbeleuchtungen in den Aussenraum wirken
- Fassaden von Bauten angestrahlt werden
- Brücken illuminiert werden
- Flächen wie Sportflächen oder Industrieareale erhellt werden

Was wird beurteilt?

Die geplanten Anlagen werden auf ihre Vereinbarkeit mit den Bau- und Umweltschutzvorschriften überprüft. Im Baubewilligungsverfahren werden folgende Aspekte beurteilt:

- Gestaltung und Einordnung gemäss § 71 PBG, § 238 PBG, § 284 PBG, Art. 43 BZO, fallweise Gestaltungsplan oder Sonderbauvorschriften
- Energetische Vorschriften
- Lichtimmissionen
- Verkehrssicherheit

Wer gibt Auskünfte?

Ein Vorgespräch mit dem/der zuständigen KreisarchitektIn des [Amtes für Baubewilligungen](#) ist wie bei jedem Bauprojekt zu empfehlen.

Um das Gesuch gemäss den Plan Lumière Leitsätzen gestalterisch zu überprüfen und das Vorhaben mit dem Gesamtkonzept Plan Lumière abzulegen, sollte ein Beratungsgespräch mit den zuständigen Projektleitenden Architektur oder Denkmalpflege folgen.

Um die technischen und gestalterischen Vorgaben des Gesamtkonzeptes Plan Lumière am konkreten Lichtprojekt zu überprüfen, kann je nach Komplexität eine Bemusterung bereits vor Baueingabe sinnvoll sein. Diese können mit den o.g. Ansprechpersonen vor Baueingabe besprochen und geplant werden. Nach Baugesucheingabe können diese Vorgaben dann bei einer zweiten Bemusterung im Gesamtkontext feinjustiert, resp. kontrolliert werden.

Wer begutachtet das Gesuch?

Folgende Amtsstellen werden durch das Amt für Baubewilligungen in das Vernehmlassungsverfahren einbezogen:

- AfS: Architektur + Stadtraum/Denkmalpflege (Plan Lumière Konformität und gestalterische Einordnung)
- UGZ: Umweltschutzfachstelle (Umweltverträglichkeit)
- GSZ: Naturschutz (Rücksicht auf Naturschutz)
- SID: Dienstabteilung Verkehr (Verkehrssicherheit)

- Bei Bedarf weitere (ewz: öffentliche Beleuchtung, AWEL, GSZ: Freiraumberatung, TAZ: Konzessionen öffentlicher Grund)

Was müssen Sie bei einer Baueingabe einreichen?

Baugesuche haben alle Unterlagen zu enthalten, welche für die Beurteilung des Bauvorhabens nötig sind. Zusammen mit dem Baugesuchsformular, den Katasterkopien und dem Grundbuchauszug sind dies:

Grundriss- und Fassadenpläne oder Fotomontagen mit

- Eintragung der Leuchten (Typ, Grösse) und deren Montage (bauliche Veränderungen)
- Nachbild mit Simulation der Lichtwirkung (Lichtfarbe, Helligkeit)
- Zeitangaben Betrieb

Das Baugesuch ist in der geforderten Anzahl (projektabhängig) einzureichen:

Stadt Zürich

Amt für Baubewilligungen (AfB)

Lindenhofstrasse 19

Postfach

8021 Zürich

T +41 44 215 51 11, afb@zuerich.ch

Öffentliche Beleuchtung

Die Sicherheitsbeleuchtung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze unterliegt dem Strassen gesetz. Ein allfälliger Einbezug der öffentlichen Beleuchtung in Vorhaben Privater ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch das Tiefbauamt möglich. An privaten Bauten befestigte Leuchten, die der Beleuchtung des öffentlichen Grundes dienen, unterliegen ebenfalls dem Strassengesetz. Das Tiefbauamt und das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich führen Projekte im Rahmen des Strassengesetzes aus.

Reklamen

Leuchtreklamen werden im [Reklamebewilligungsverfahren](#) behandelt. Auch hier beraten wir Sie gerne vor der Eingabe Ihres Gesuchs.

Stadt Zürich

Amt für Städtebau

Reklamebewilligungen

Lindenhofstrasse 19

Postfach

8021 Zürich

T +41 44 412 29 44

Temporäre Anlagen

Für die Bewilligung von temporären Beleuchtungen (Weihnachtsbeleuchtung, Eventbeleuchtung) ist die Stadtpolizei Zürich, [Büro für Veranstaltungen](#) zuständig.

Weihnachtsbeleuchtung:

Gewerbe

T +41 44 411 73 11

Eventbeleuchtung:

Büro für Veranstaltungen

T +41 44 411 73 66

Weitere Informationen zum [Plan Lumière](#) finden Sie im Internet.